

JUGEND HILFE.



AUSZUG
AUS DEM
KINDER- UND
JUGENDFÖRDERPLAN
2021 BIS 2025

Inhalt

Förderbestimmungen Familienarbeit	3
1. Familienerholung.....	4
2. Förderung des Ehrenamts in den Frühen Hilfen	5
3. Eltern- und Familienbildung	6
4. Investitionskosten für Einrichtungen der Familienarbeit.....	7

Förderbestimmungen Familienarbeit

Die Förderbestimmungen zur Familienarbeit sollen dazu beitragen, ein familienfreundliches Umfeld im Kreis Coesfeld zu gestalten, in dem sich Familien nach eigenen Vorstellungen optimal entwickeln können.

Ziel ist es die Infrastruktur auf die Bedarfe von Familien, vorrangig jene in besonderen Lebenslagen und Erziehungssituationen, anzupassen und Eltern sowie Kinder und Jugendliche dadurch zu stärken.

Allgemeine Fördergrundsätze und Voraussetzungen

Der Kreis Coesfeld stellt Angebote der Prävention und der Frühen Hilfen für den obigen Zweck bereit und gewährt nach Maßgabe dieser Förderbestimmungen Zuwendungen. Die Angebote sowie die Bestimmungen zur Förderung der Familien richten sich an alle Familien im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Kreises Coesfeld.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel auf Grundlage des achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII), des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) und nach Maßgabe dieser Förderbestimmungen.

Das Jugendamt kann bei nachgewiesenem Missbrauch oder bei nicht wahrheitsgemäßen Angaben in der Antragstellung durch vorsätzliche Handlung den Bewilligungsbescheid widerrufen und die bereits gezahlten Zuschüsse zurückfordern.

Die Förderrichtlinien treten zum 01.01.2021 in Kraft. Die bisherigen Förderbestimmungen der

Familienerholung, die im Kinder- und Jugendförderplan 2015 bis 2020 des Kreises Coesfeld verankert sind, werden ungültig.

Was wird gefördert?

1. Familienerholung
2. Ehrenamt in den Frühen Hilfen
3. Eltern- und Familienbildung
4. Investitionskosten für Einrichtungen der Familienarbeit

Wer wird gefördert?

- Einrichtungen, Institutionen und Anbieter der Familienbildung,
- Personen, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes haben und
- Familien, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes haben.

Was wird nicht gefördert?

- Kommerzielle Angebote,
- Maßnahmen, Veranstaltungen und Anschaffungen, die überwiegend schulischen, religiösen, sportlichen, parteipolitischen, gewerblichen oder gewerkschaftlichen Charakter haben,
- Maßnahmen, bei denen der zu erwartende Zuschuss weniger als 25 Euro beträgt,
- Maßnahmen, für die die erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht werden und
- Maßnahmen, die bereits begonnen oder abgeschlossen wurden sowie getätigte Anschaffungen sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Die Formalitäten der einzelnen Förderpositionen sind in den nachfolgenden Kapiteln hinterlegt und zu beachten.

- Monetäre Zuschüsse werden nur aufgrund eines förmlichen Antrages gewährt. Antragsvordrucke können im Internet unter <https://serviceportal.kreis-coesfeld.de> abgerufen oder beim Jugendamt des Kreises Coesfeld angefordert werden.
- Dem Antrag sind die unter den einzelnen Förderpositionen aufgeführten Unterlagen beizufügen.
- Überzahlte oder zu Unrecht empfangene Kreiszuwendungen sind unverzüglich zurückzuzahlen.
- Der Empfänger der Förderungsmittel ist verpflichtet, dem Kreis Coesfeld für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet vom Kalendertag des Antragseingangs, ein Prüfungsrecht und Einsichtnahme in Bücher, Belege und Inventarlisten einzuräumen und Auskünfte zu erteilen.

Wozu verpflichtet sich der Antragsteller?

- zur Einhaltung der Förderbestimmungen,
- zur Durchführung der beantragten Maßnahme,
- zur bestimmungsgemäßen Verwendung der beantragten Zuschüsse,
- zur Auflagenerfüllung,
- zum Abschluss eines ausreichenden Versicherungsschutzes (Unfall, Haftpflicht), falls nicht über den Kreis Coesfeld und
- zur Rückzahlung, wenn die Förderbedingungen nicht eingehalten wurden.

Die folgenden Förderpositionen werden durch den Kreis Coesfeld gefördert, um die Familien im Kreis Coesfeld zu unterstützen.

1. Familienerholung

Familienerholung und -freizeit ist die Verbindung zwischen Urlaubs- und Begegnungsangeboten. Der Familienurlaub soll dazu beitragen, durch gemeinsame Erlebnisse und Erfahrungen den Zusammenhalt der Familie zu stärken und

die Bindung zwischen den Familienmitgliedern zu vertiefen. Insbesondere Familien in belastenden Situationen sollen die Gelegenheit erhalten, sich vom schwierigen Familienalltag zu erholen. Unter diesen Voraussetzungen fördert der Kreis Coesfeld entsprechende Maßnahmen mit einem Zuschuss.

Was wird gefördert?

Familienerholungsmaßnahmen, die in Familienferienstätten eines gemeinnützigen Trägers oder in einer Jugendherberge in Deutschland durchgeführt werden (z.B. www.urlaub-mit-der-Familie.de oder www.jugendherberge.de).

- Die Dauer der Maßnahme muss mindestens 7 Tage und darf höchstens 14 Tage betragen.
- Eine Reiserücktrittskostenversicherung ist abzuschließen.
- Zuschüsse für bereits durchgeführte oder gebuchte Maßnahmen werden nicht gewährt.

Wer wird gefördert?

- Eltern sowie alleinerziehende Elternteile mit geringem Einkommen und deren Kinder und
- junge Volljährige, die sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden oder, die arbeitslos sind, können bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in die Förderung einbezogen werden.

Ein Zuschuss kann gewährt werden bei Empfängern von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder SGB II oder Familien, deren positives Einkommen i.S. von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreitet.

Elterngeld in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beiträge, Pflegegeld für Pfl-

gekinder, besondere Leistungen für schwerbehinderte Menschen, Kindergeld und Wohngeld bleiben unberücksichtigt.

Maßgeblich ist das Einkommen aus dem Vorjahr vor Durchführung der Maßnahme bzw. bei geringerem Einkommen das aktuelle Einkommen. Die Jahreseinkommensgrenze beträgt für Familien mit einem Kind 26.000,00 €, für alleinerziehende Elternteile mit einem Kind 23.000,00 €. Sie erhöht sich für jedes weitere Kind um 3.000,00 €.

Wie wird gefördert?

Der Zuschuss beträgt gestaffelt nach Kinderzahl und Einkommen zwischen 10,00 € und 17,00 € je Tag und Teilnehmerin oder Teilnehmer:

Anzahl der Kinder	Normaler Zuschuss		Unterschreitung der Einkommensgrenze um mehr als 20% sowie bei lfd. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Arbeitslosengeld II	
	Elternpaare	Alleinerziehende	Elternpaare	Alleinerziehende
1	10,00 €	13,00 €	14,00 €	15,00 €
2	10,00 €	13,00 €	14,00 €	15,00 €
3	11,00 €	14,00 €	15,00 €	16,00 €
4	11,00 €	14,00 €	15,00 €	16,00 €
5	13,00 €	15,00 €	16,00 €	17,00 €
<				

Schwerbehinderte junge Menschen (ab GdB 50) erhalten 4,00 € pro Tag zusätzlich.

Der Kreiszuschuss wird zur Mitfinanzierung des Reisepreises gewährt. Der Reisepreis setzt sich zusammen aus den Kosten der Ferienunterkunft, den angemessenen Kosten einer Reiserücktrittskostenversicherung und einer fiktiven Fahrkostenpauschale.

Die fiktive Fahrkostenpauschale dient lediglich zur Berechnung des Reisepreises und wird nicht ausbezahlt. Sie beträgt für den Hin- und Rückweg pro geförderte Person:

Kilometer	Fahrkostenpauschale
bis 100 km	13,00 €
von 101 bis 200 km	26,00 €
von 201 bis 300 km	39,00 €
von 301 bis 400 km	52,00 €
von 401 bis 500 km	65,00 €
von 501 bis 600 km	78,00 €
von 601 bis 700 km	91,00 €
über 700 km	104,00 €

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Übersendung einer Buchungsbestätigung frühzeitig vor Fälligkeit der Unterkunftskosten.

Spätestens einen Monat nach Beendigung der Maßnahme ist nachzuweisen, dass die Familienerholung stattgefunden hat.

Wie wird beantragt?

Der förmliche Antrag ist i.d.R. 3 Monate vor Beginn des Familienurlaubes einzureichen.

Was ist dem Antrag beizufügen?

Einkommensnachweise des Vorjahres (i.d.R. Steuerbescheid).

2. Förderung des Ehrenamts in den Frühen Hilfen

Unter dem Motto „Informierte Eltern haben's leichter“ erhalten Eltern im Kreis Coesfeld nach der Geburt eines Kindes den Familienwegweiser (vorher Elternbegleitbuch). Zur Übergabe des Ordners mit vielen relevanten Informationen werden Eltern in den Kommunen einige Wochen nach der Geburt ihres Kindes von der Stadt oder Gemeinde über das Angebot infor-

miert und gefragt, ob sie den Besuch des Willkommensdienstes durch Ehrenamtliche in Anspruch nehmen möchten.

Die ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen des Willkommensbesuchs in den Kommunen des Kreis Coesfeld ist ein wichtiger Bestandteil der Frühen Hilfen. Die Hilfe von Ehrenamtlichen ist gesellschaftlich anerkannt und wird durch Eltern im hohen Maße akzeptiert. Durch die finanzielle Förderung in Form einer jährlichen Ehrenamtszuschale sollen die Besuchsdienste gestärkt und attraktiver gestaltet werden.

Was wird gefördert?

Die freiwillige Tätigkeit von geschulten Ehrenamtlichen, die Besuchsdienste im Rahmen des Programmes „Informierte Eltern haben’s leichter“ in den Kommunen des Kreises Coesfeld durchführen.

Wer wird gefördert?

Der Kreis Coesfeld fördert Ehrenamtliche des Besuchsdienstes, die an einer qualifizierenden Schulung zur Vorbereitung auf die Willkommensbesuche durch einen anerkannten Träger der Kinder- und Jugendhilfe teilgenommen haben.

Inhalt der Schulung sind mindestens:

- Rolle als Ehrenamtliche/r,
- Lebenslagen/-situationen von Familien
- Interkulturelle Begegnungen,
- Kontaktaufnahme,
- Gesprächsführung,
- Rechtliche- und Versicherungsfragen.

Zudem müssen durch die/den Ehrenamtliche/n mindestens 3 Besuche im Jahr durchgeführt worden sein.

Wie wird gefördert?

Die Beantragung der Ehrenamtszuschale erfolgt über den dafür vorgesehenen Antragsvordruck. Nach Antragstellung erhalten die Ehrenamtlichen einen pauschalen Förderbetrag in Höhe von 50,00 € auf das im Antragsvordruck angegebene Konto. Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich, immer Mitte Dezember.

Wie wird beantragt?

Der förmliche Antrag ist ab dem 01. November des jeweiligen Jahres und bis zum 14. Dezember einzureichen. Der Antragsvordruck ist durch die zuständige Kommune oder das Kreisjugendamt zu erhalten oder im Serviceportal des Kreises Coesfeld (<https://serviceportal.kreis-coesfeld.de>) herunterzuladen.

Was ist dem Antrag beizufügen?

Ein formaler Nachweis über die Teilnahme an der Schulung oder die aktiv getätigten Besuche kann durch den Kreis Coesfeld oder die zuständige Kommune erfolgen und wird im Einzelfall erfragt und geprüft.

3. Eltern- und Familienbildung

In den Willkommensbesuchen des Programmes „Informierte Eltern haben’s leichter“ wird Eltern der Familienwegweiser des Kreises Coesfeld übergeben. Der Familienwegweiser enthält neben vielen Informationen und Kontaktdaten für Eltern mit Neugeborenen auch einen Elternbildungsgutschein. Durch diesen sollen Eltern motiviert werden vorhandene Eltern- und Familienbildungsangebote in Anspruch zu nehmen.

Was wird gefördert?

Die Teilnahme von Müttern und Vätern mit Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres an

einer Maßnahme der Elternbildung, die den folgenden Förderkriterien entspricht.

Die Elternbildungsmaßnahme muss das Ziel haben Eltern nach der Geburt eines Kindes

- psychisch oder physisch sowie sozial und emotional zu fördern oder
- ihre Erziehungs-, Beziehungs- und Versorgungskompetenz zu stärken oder
- präventiv die förderliche pädagogische Haltung von Eltern unterstützen.

Wer wird gefördert?

Eltern und Elternteile oder Erziehungsberechtigte mit Kindern bis zum Ende des 3. Lebensjahres, die an einer Eltern- oder Familienbildungsmaßnahme teilnehmen, die den genannten Förderkriterien entspricht.

Wie wird gefördert?

Eltern, die den Familienwegweiser des Kreises Coesfeld erhalten haben, zahlen durch den Elternbildungsgutschein in Höhe von 40,00 € einen reduzierten Kostenbeitrag für ein Eltern- oder Familienbildungsangebot. Dazu reichen die Eltern den ausgefüllten Elternbildungsgutschein bei dem Anbieter des Elternbildungsangebotes ein.

Die Anbieter, die den Elternbildungsgutschein des Kreises Coesfeld entgegennehmen können, sind unter: www.kreis-coesfeld.de/kinderleicht Suchwort: *Gutschein* einzusehen.

Wie wird beantragt?

Der Elternbildungsgutschein kann zusammen mit der Zahlung des Kostenbeitrages für die Elternbildungsmaßnahme bei dem Anbieter des Elternbildungsangebotes eingereicht werden. Der Anbieter der Elternbildungsmaßnahme kann die Ersatzkosten in Höhe von 40,00 € im Anschluss beim Kreisjugendamt geltend machen.

Hierzu sendet der Anbieter den Gutschein jeweils bis zu 6 Monaten nach der Einlösung des Gutscheins an das Kreisjugendamt. Der eingereichte Betrag wird dem Anbieter der Elternbildungsmaßnahme gutgeschrieben und auf ein angegebenes Konto überwiesen.

Was ist dem Antrag beizufügen?

Als Antrag auf Erstattung der 40,00 € durch den Anbieter der Elternbildungsmaßnahme, gilt der eingereichte Gutschein des Kreises Coesfeld, mit den von der Familie ausgefüllten Angaben zum Kind sowie dem Einlösedatum und der Kursnummer/ des Kurstitels.

4. Investitionskosten für Einrichtungen der Familienarbeit

Familienbildung ist nach §16 SGB VIII Bestandteil der Jugendhilfe. Familienbildungsstätten bieten Bildungs- und Beratungsangebote zu allen Fragen des Familienlebens an. Sie unterstützen dabei die Familienverantwortung von Eltern und stärken die notwendigen sozialen Kompetenzen lebensphasenbezogen, sozialraumbezogen und interkulturell. Zudem bieten Familienbildungsstätten Orientierung für ein ressourcenorientiertes und selbstbestimmtes Familienleben. Der Kreis Coesfeld unterstützt die Arbeit der Familienbildungsstätten durch die Förderung von Investitionskosten für die Einrichtungen.

Was wird gefördert?

Der Neubau, Umbau oder die Erweiterung von Einrichtungen der Familienarbeit zur Optimierung der Angebote und Dienste gem. Kinder- und Jugendhilfegesetz.

Die Baumaßnahme muss zur Erfüllung der Aufgaben der Familienarbeit geeignet und nach Maßgabe der Ergebnisse der Jugendhilfeplanung notwendig sein.

Gefördert werden der Neu- und Erweiterungsbau, der Umbau, die Erneuerung und der zusätzliche Einbau oder die Verbesserung von Installationen und betriebstechnischer Anlagen, der Erwerb von Gebäuden und/oder die Erst-, Ergänzungs- bzw. Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen.

Wer wird gefördert?

Familienbildungsstätten, soweit sie mit Landesmitteln gefördert werden.

Wer wird nicht gefördert?

Familienzentren und/oder Mehrgenerationenhäuser sind von der Förderung ausgeschlossen.

Wie wird gefördert?

Der Kreiszuschuss beträgt bis zu 20 % der anerkannten Gesamtkosten und wird individuell vom Jugendhilfeausschuss festgelegt. Ab einem Zuschussvolumen von mehr als 2.500,00 € ist die Zuwendungsentscheidung durch den Jugendhilfeausschuss erforderlich.

Grundlage für die Berechnung des Kreiszuschusses sind die vom Kreisjugendamt festgesetzten zuwendungsfähigen Gesamtkosten, die durch Kostenzusammenstellung nach DIN 276 ermittelt werden.

Der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind folgende Kostengruppen der DIN 276 (jeweils aktuelle Fassung) zugrunde zu legen:

- Baumaßnahmen und Beschaffung von Einrichtungsgegenständen (Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung)
- 200 Herrichten und Erschließen
- 300 Bauwerk - Baukonstruktionen (mit Ausnahme der KGr 397 und 398)
- 400 Bauwerk - Technische Anlagen
- 500 Außenanlagen
- 610 Ausstattung

- 700 Baunebenkosten (mit Ausnahme der KGr 710, 720, 750 und 760)
- Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme stehen
- 370 Baukonstruktive Einbauten
- 445 Beleuchtungsanlagen
- 470 Nutzungsspezifische Anlagen
- 550 Einbauten in Außenanlagen
- 610 Ausstattung

Beim Erwerb von Gebäuden ist nur der Herstellungsaufwand (ohne die Kostengruppen 100 und 200) zuwendungsfähig. Bei Gebäuden mit multifunktionaler Nutzung reduziert sich die Anerkennung der Anschaffungskosten entsprechend auf den Nutzungsanteil für die Familienarbeit.

Wie wird beantragt?

Der förmliche Antrag ist 6 Monate vor Beginn der Maßnahme dem Kreisjugendamt vorzulegen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Baubeschreibung
- Kostenberechnung gem. DIN 276
- Flächenberechnung und Berechnung des Rauminhaltes nach DIN 277 oder Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283
- Lageplan und Bauzeichnungen
- Rechtsverbindliche Erklärung über Eigenleistung, Selbsthilfearbeiten und Aufbringung der Mittel für die Betriebskosten
- Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid dritter Stellen
- Nachweis über Eigentumsverhältnisse des Grundstücks.

Was ist zu beachten?

Das Kreisjugendamt kann im Einzelfall weitere Unterlagen nachfordern. Ferner ist es bei der

Planung zu beteiligen. Die geförderten Maßnahmen unterliegen der Zweckbindung, die durch die tatsächliche zweckentsprechende Nutzung abgegolten wird. Bei Neu- und Umbaumaßnahmen beträgt sie 25 Jahre, bei Sanierungs- und Verbesserungsmaßnahmen 15 Jahre und bei Einrichtungsgegenständen 10 Jahre.

Der förmliche Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Monate nach Abschluss der Maßnahme nebst Originalrechnungen dem Kreisjugendamt vorzulegen. Bei Förderung durch überörtliche Stellen gilt die Vorlage der Durchschrift des Verwendungsnachweises der überörtlichen Stellen.

Das Kreisjugendamt sowie das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Coesfeld behalten sich über einen Zeitraum von 5 Jahren das Prüfungsrecht und die Einsichtnahme der Belege vor, die im Zusammenhang mit dem gewährten Investitionskostenzuschuss stehen. Der Träger ist verpflichtet, alle Kostenbelege mindestens 5 Jahre aufzubewahren.



Ansprechpartner

Simone Franke	<i>Jugendhilfeplanung</i>	0 25 41 / 18 52 30
Carolin Hoschke	<i>Jugendhilfeplanung</i>	0 25 41 / 18 52 43
Janina Przybyl	<i>Jugendschutz</i>	0 25 41 / 18 52 46
Anja Sühling	<i>Frühe Hilfen</i>	0 25 41 / 18 52 29
Michael Werremeier	<i>Jugendförderung</i>	0 25 41 / 18 52 32

Der dritte Kinder- und Jugendförderplan 2021 bis 2025 ist unter Beteiligung der Freien Träger im Kreis Coesfeld entstanden und wurde durch die zuständigen politischen Gremien beraten und beschlossen. Der Kinder- und Jugendförderplan tritt zum 01.01.2021 in Kraft und gilt für die neun kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Kreises Coesfeld: Ascheberg, Billerbeck, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden.

Fachspezifische Informationen, die von Fachkräften aus den Bereichen Schule, Bildung, Integration, Soziales und Kinder- und Jugendhilfe sowie durch unterschiedliche Abteilungen in den Förderplan eingebracht wurden, sind nicht einzeln gekennzeichnet. Zudem wurden Textauszüge aus dem Kinder- und Jugendförderplan 2015 bis 2019 ohne explizite Kennzeichnung übernommen.

IMPRESSUM

KREIS COESFELD
Der Landrat
Friedrich-Ebert-Straße 7
48653 Coesfeld

Telefon: 02541/18-0
Telefax: 02541/18-9999
info@kreis-coesfeld.de
www.kreis-coesfeld.de

Stand: Mai 2021

BILDNACHWEISE

Sofern nicht anders angegeben, liegen die Rechte der verwendeten Bilder und Grafiken beim Kreis Coesfeld.
Titelbild und Seite 68 : © Drobot Dean – stock.abobe.com

SOCIAL MEDIA



Facebook
@KreisCOE



Instagram
kreiscoesfeld



Twitter
@KreisCoesfeld



Youtube
Kreis Coesfeld

